

Merkblatt Spraydosen

Entsorgungsanlage: SAV Hamburg - Anlieferungsbedingungen

Mit den nachfolgenden Informationen teilen wir Ihnen unsere Anlieferungsbedingungen für Spraydosen in der

SAV Hamburg

mit, um einen einfachen und zügigen Ablauf bei der Anlieferung zu erreichen.

Die Anlieferungsform ist im Angebot bzw. im Entsorgungsnachweis/in der Notifizierung verbindlich festgelegt und richtet sich nach den Eigenschaften, der Zusammensetzung und der Menge des Abfalls sowie den technischen Möglichkeiten der Anlage. Sie ist damit unbedingt zu beachten.

Der Abfall muss in seiner Gesamtheit den uns überlassenen Informationen (Sicherheitsdatenblätter, Beschreibungen, Fotos, Analysen etc). entsprechen. Abweichungen können kostenpflichtig fakturiert werden. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

Bei unvermeidbaren Abweichungen von der Anlieferungsform kontaktieren Sie bitte unbedingt vor der Anlieferung Ihren Ansprechpartner im Vertrieb. Zu allen weiteren Fragen der Abfallentsorgung stehen Ihnen ebenfalls unsere Ansprechpartner im Vertrieb zur Verfügung.

Die Anlieferung erfolgt bei der AVG Hamburg

Anlieferungstermine sind im Voraus bei unserer Dispositionsabteilung anzumelden:

Telefon: 040 - 733 51-0 E-Mail: Disposition@avg-hamburg.de
Telefax: 040 - 732 51 64

Anlieferungszeiten (incl. Entladezeit):	Mo – Do	von 7:00 bis 17:00 Uhr
	Fr	von 7:00 bis 14:00 Uhr

Falls unsere Ansprechpartner des Vertriebs Ihnen für besondere Abfälle eine „Abstimmungsnummer“ mitgeteilt haben, ist diese unbedingt bei der Anmeldung bzw. im Anmeldeformular anzugeben und im Begleitschein im Feld „Frei für Vermerke“ zu hinterlegen.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.06.2022) und die Merkblätter in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Fassung (abrufbar auf unserer Internetseite www.indaver.de unter dem Punkt „Service“). Bei Bedarf können die Dokumente auch gerne angefordert werden.

1. Definition

Druckgaspackungen sind zur einmaligen Verwendung bestimmte Behälter bis max. 1 l Einzelvolumen und einem Prüfüberdruck von bis zu 18 bar, einschließlich ihrer noch vorhandenen Füllung und Entnahmevorrichtung (die Kanten sind nicht geschweißt oder gelötet sondern gebördelt) entsprechend den Anforderungen der TRG 300 (alt) – Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter/Druckgaspackungen sowie des Kapitels 6.2.6 der ADR.

Abfall-Druckgaspackungen werden dem Abfallschlüssel 15 01 10* zugeordnet (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind). Als Treibmittel wird in der Regel Propan/Butan eingesetzt. Dieses ist schwerer als Luft und kann mit Luftsauerstoff bereits in kleinen Konzentrationen explosive Gemische bilden.

Druckgaspackungen können unabhängig des verwendeten Treibgases eine große Vielzahl von Stoffen für die unterschiedlichsten Anwendungsgebiete beinhalten (z. B. Haarspray, Enteisungsspray, Lackspray, Körperpflegespray, Insektizide, Arzneimittelspray, Fleckenentferner, Backofenreiniger, Imprägnierung, Schuhspray, etc.).

2. Anlieferungsform

Allgemeine Transporthinweise

Der Transport von Druckgaspackungen unterliegt - unabhängig vom Befüllungsgrad - dem Gefahrgutrecht (siehe UN-Nummer 1950). Für den Transport sind ausschließlich Verpackungen zu verwenden, die für dieses Gefahrgut zulässig sind. Für „Abfall-Druckgaspackungen“ ist die Sondervorschrift (SV) 327 nach ADR Abschnitt 3.3.1 zu verwenden, da bei gebrauchten Spraydosen i.d.R. keine Garantie über das Vorhandensein einer Schutzkappe gemäß SV 190 gegeben werden kann.

Kern der Transportvorschriften ist die Sicherung gegen unbeabsichtigtes Austreten von Inhaltsstoffen und die Verhinderung von Druckaufbau in der Verpackung.

Fundstellen ADR:

UN 1950; Verpackungsanweisung P 207 und Sondervorschrift für die Verpackung PP87; Verpackungsanweisung LP02 und Sondervorschrift für die Verpackung L2; Sondervorschrift 190; Sondervorschrift 327; Sondervorschrift für die Beförderung V14

Allgemeine Anlieferungsbedingungen

Bei der Anlieferung sind folgende allgemeine Bedingungen zu beachten:

- Sortierung und Verpackung kundenseitig durch sachkundige Mitarbeiter
- Transport nur in belüfteten oder offenen Fahrzeugen bzw. Containern (V14)
- Anlieferung gemäß Verpackungsvorschrift P207 i.V. mit der Sondervorschrift PP87

Anlieferungsformen

- **Kisten aus (Well-) Pappe oder Kunststoff (nicht als Mehrwegverpackung) bis 120 l für restentleerte Spraydosen aus Schadstoffsammlungen**
 - ausreichende Belüftung (Lüftungsöffnungen ca. 10 cm oberhalb des Bodens der Verpackung) zur Vermeidung von gefährlicher oder entzündbarer Atmosphäre und Druckaufbau in der Verpackung beim Einsatz von Inlinern ausschließlich perforierte und antistatische Inliner verwenden – normale PE- oder Kunststoffsäcke sind nicht zulässig
 - eine ausreichende Menge inertes Bindemittel (ca. 10 cm) oder Aufsaugvlies für evtl. austretende Flüssigkeiten ist vorzulegen
 - bei Kisten ist auf die - je nach Modell unterschiedliche - Ausführung des Bodens (z.B. Verklebung des Bodens gemäß Herstellerangaben) zur Gewährleistung der Stabilität zu achten
 - max. zulässige Nettomasse 30 kg



Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Verwendung von dicht verschlossenen Spannringdeckelfässern aus Kunststoff ohne ausreichende Belüftung!

- **Originalverpackungen (Monochargen, Produktionsfehlchargen)**
(Original-) Verpackungen aus starker Pappe in intaktem und einwandfreiem Zustand mit folgenden Kriterien:
 - Die Spraydosen müssen intakt und unbeschädigt sowie mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Entleeren versehen sein (Die Schutzkappen müssen fest mit den Spraydosen verbunden bleiben)
 - Die Verpackungen (Kartons) müssen eine Größe zwischen 20 cm x 20 cm Grundfläche und 40 cm x 40 cm (Höhe: max 45 cm) aufweisen. Ansonsten ist ein Umpacken der Spraydosen und somit ein erhöhter Handlingsaufwand erforderlich.
 - max. zulässige Nettomasse 25 kg bei Verpackungen aus Pappe

- **größere Behältnisse**

zulässige Verpackungen bis 800 l z. B. ASP 800 mit folgenden Kriterien:

- Behälter entspricht der Definition „Kiste“ des Abschnitts 6.1.4 ADR
- ausreichende Belüftung (Lüftungsöffnungen ca. 10 cm oberhalb des Bodens der Verpackung) zur Vermeidung von gefährlicher oder entzündbarer Atmosphäre und Druckaufbau in der Verpackung
- mit perforiertem und antistatischem Inliner, normale PE- oder Kunststoffsäcke sind nicht zulässig
- ausreichend inertes Bindemittel (oder Aufsaugvlies) für evtl. auslaufende Flüssigkeiten
- max. zulässige Nettomasse gemäß Zulassungsschein

- **Großverpackungen**

zugelassene Großverpackung bis 1000 l z.B. SAS-800 oder STB 1000 mit folgenden Kriterien:



- Bauartzulassung als Großpackmittel (50A/Y)
- ausreichende Belüftung (Lüftungsöffnungen ca. 10 cm oberhalb des Bodens der Verpackung oder (siehe Bild) durch die Struktur der Verpackung) zur Vermeidung von gefährlicher oder entzündbarer Atmosphäre und Druckaufbau in der Verpackung
- ausreichend inertes Bindemittel (oder Aufsaugvlies) für evtl. auslaufende Flüssigkeiten
- mit perforiertem und antistatischem Inliner (z.B. bei STB 1000, wenn durch den Zulassungsschein gefordert), normale PE- oder Kunststoffsäcke sind nicht zulässig
- max. zulässige Nettomasse gemäß Zulassungsschein

- Alle Verpackungen müssen dicht verschlossen, äußerlich sauber, intakt und für die Inhaltsstoffe zugelassen und beständig sein.

- Alle Verpackungsformen sind deutlich sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- | | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| • Erzeuger | • Abfallschlüsselnummer |
| • Abfallart/ggfs. Abstimmungsnr. | • Gefahrstoffaufkleber |
| • ESN-Nr. | • Korrekte Kennzeichnung gemäß ADR |

- Jegliche Fremdbeschriftung und unzutreffende Gefahrzettel sind zu entfernen
- Die Stückguteinheiten sind auf einwandfrei erhaltenen und stabilen, handelsüblichen Holzpaletten anzuliefern. Durch eine ausreichende Sicherung muss ein gefahrloses Entladen und Handling gewährleistet sein. Stapelhöhe max. 1 m
- Eine Anlieferung von Gebinden oder Fässern im ASP-Behälter ist nicht möglich.
- Je Palette dürfen nur Einheiten gleicher Größe und ESN-Nr. zusammengestellt werden
- Die Anlieferung hat mit Fahrzeugen zu erfolgen, die ein gefahrloses Entladen mittels Gabelstapler ermöglichen (keine Anlieferung in Abrollcontainern oder Absetzmulden). Paletten sind bei der AVG vom Anlieferer an die Entladekante zu stellen.

3. Kriterien für die Übernahme von Spraydosen

Sofern im Angebot/Entsorgungsnachweis nicht abweichend vereinbart, gelten die nachfolgenden Basisqualitäten (nicht aufgeführte Parameter müssen separat angefragt werden):

Chemische Basisqualitäten

• Chlor:	< 2	Gew.%
• Brom:	< 0,2	Gew.%
• Iod:	< 0,01	Gew.%
• Fluor:	< 0,1	Gew.%
• Schwefel:	< 1	Gew.%
• Phosphor:	< 1	Gew.%
• Quecksilber:	< 50	mg/kg
• Arsen, Cadmium, Thallium (Summe):	< 100	mg/kg
• Schwermetalle (Summe): (Ni, Cu, Te, Se, Sb, Be, Pb, Cr, Sn, V)	< 0,5	Gew.%
• Zink:	< 1	Gew.%
• Molybdän:	< 500	mg/kg
• Natrium/Kalium/ Lithium/Magnesium (Sum.):	< 5	Gew.%
• org. geb. Silizium:	< 0,3	Gew.%
• PCB und PCT (nach DIN):	< 10	mg/kg

Besonderheiten

Die im Folgenden genannte Abfälle und Gegenstände sind keine Druckgaspackungen. Sie unterliegen anderen Annahmebedingungen und sind separat mit Ihrem Ansprechpartner im Vertrieb abzustimmen. Die Anlieferung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung:

- Gaskartuschen (z. B. Flüssiggas für Campingkocher)
- Feuerlöscher
- Druckgaspackungen aus Glas
- Feuerzeuge aller Art
- Undichte oder stark verformte Druckgaspackungen
- PU-Schaumdosen

Zusätzlich sind Abfälle/Stoffe mit folgenden Inhalten und/oder Eigenschaften sind (unabhängig von den o.g. Basisqualitäten) mit ihrem Ansprechpartner im Vertrieb zu klären:

- Abfälle, die der POP-Verordnung unterliegen
- Abfälle, die sonstigen gesetzlichen Vorgaben unterliegen (z.B. CWÜ, BtMG, TierNebV)

4. Ausgeschlossene Stoffe

- Chemikalien in Gas- und Druckgasflaschen
- Chemische Kampfstoffe
- selbstentzündliche, selbsterhitzungsfähige und selbstzersetzende Abfälle/ Stoffe
- Explosionsgefährliche Stoffe, die im Sprengstoffgesetz verzeichnet sind und Munitionsabfälle
- Radioaktive Abfälle wie z.B. Uran- und Thoriumverbindungen
- Cyanwasserstoff (Blausäure)
- Asbesthaltige Stoffe
- Trockenbatterien, Bleiakkus
- Leuchtstoffröhren
- Unbekannte Stoffe (entspricht der Abfallgruppe 15 der ADR - Ausnahme 20)